

**Betriebskonzept / Hygienekonzept
für die Eröffnung des
Familienbades
Hilzingen vom 25. Mai 2021
während der Corona-Pandemie**



INHALT

1. Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen
4. Persönliche Hygiene
5. Maßnahmen zum Ansteckungsschutz in Bädern
6. Einlassregeln für Besucher des Familienbades
7. Festlegung der maximalen Anzahl der Badegäste und für die einzelnen Becken
8. Betrieb des Freibadkiosks für externe Besucher
9. Ansteckungsschutz im Eingangs- und Kassenbereich
10. Ansteckungsschutz im Umkleide- und Sanitärbereich
11. Ansteckungsschutz in Beckenbereichen
12. Ergänzung der Haus- und Badeordnung
13. Hygiene im Sanitärbereich
14. Wegekonzept für das Freibad Hilzingen
15. Verantwortlichkeit und Unterweisung
16. Sonstiges
17. Inkrafttreten

1. GRUNDSÄTZLICHES

Diesem Betriebs- und Hygienekonzept für die Eröffnung des Familienbades Hilzingen während der Corona-Pandemie liegt **die Corona-Verordnung Bäder und Saunen des Kultus- und Sozialministeriums vom 21. Mai 2021** vor.

Das vorliegende Betriebs- und Hygienekonzept enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und § 4 Absatz 2 Nr. 4 und 8 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Betriebsleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen

Mit der Wiedereröffnung von Bädern in einer Zeit, in der die Infektionsgefahr durch die Pandemie noch nicht völlig gebannt ist, ist klar, dass mit der Benutzung eines Bades ein gewisses Infektionsrisiko einhergeht. Das kann auch bei besten organisatorischen Vorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Dass dem so ist, sollte aufgrund der Tatsache, dass die Pandemie und das Infektionsrisiko in allen Medien allgegenwärtig sind, jedem Erwachsenen bewusst sein. Das hat die Konsequenz, dass die allgemeinen Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern auch hier greifen und der Badbenutzer keine Rundum-Sorglos-Kontrolle erwarten kann. Jeder Badegast hat sich also auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs, insbesondere in Freibädern.

Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Hallen- oder Freibad erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht üblich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Die im vorliegenden Betriebs- und Hygienekonzept vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen so weit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers, wie sie insbesondere in der Information für Badegäste (siehe unten) niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne, dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen müsste.

4. **PERSÖNLICHE HYGIENE**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Badegast wird darauf hingewiesen, dass vor Betreten des Beckens eine gründliche Reinigung des Körpers durch eine Dusche zu erfolgen hat.
- **Gründliche Händehygiene** z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske oder nach dem Toilettengang.
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Besondere Hygienemaßnahmen**

In den Bädern ist es üblich, dass Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt und auch desinfiziert werden. Dabei gilt, dass man mit einem alkalischen oder sauren Reinigungsmittel bereits eine „Keimreduktion“ erreichen kann. Man kann hierdurch auch eine weitgehende Beseitigung bzw. Inaktivierung von eher „instabilen“ Viren annehmen. Es wird nun eine tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen geben. Desinfektionsmittel müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein – dies sollte man sich vom Lieferanten bestätigen lassen.

Die Kontaktinfektion ist, je nach Virusart unterschiedlich ausgeprägt, ein möglicher Infektionsweg. Es ist also sinnvoll, dass die Besucher eine eventuelle Keimbelastung an ihren Händen gar nicht mit in das Bad oder von einem Funktionsbereich in den anderen bringen. Zu diesem Zweck befindet sich an den Punkten, an denen das Waschen der Hände nicht möglich ist, also im Eingangsbereich, Umkleidebereich, gut sicht- und erreichbar ein Desinfektionsmittelspender und auf dessen Benutzung hingewiesen wird. Das Gleiche gilt für die Übergänge von einem Funktionsbereich zum anderen. Händedesinfektionsmittel sind ggf. ein beliebtes Diebesgut, sie sollten deshalb entsprechend gesichert werden. Alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sowie Türgriffe), werden in kurzen Intervallen von 1 Stunde, einer Wischdesinfektion unterzogen. Diese kann zwar keine dauerhafte Keimfreiheit herstellen, aber die durchschnittliche Keimbesiedlung auf den Griffflächen verringern – und damit die Gefahr einer Infektion begrenzen.

Um die Belästigung durch Aerosole gering zu halten, wird das Desinfektionsmittel in ein (Einmal-)Tuch gegeben, um die Flächen damit abwischen zu können. Dabei können Schnell-Desinfektionsmittel mit Einwirkzeiten unter fünf Minuten auf Basis von Alkoholen verwendet werden; aber auch andere Wirkstoffe sind möglich, zumal die Alkohole derzeit vermehrt für die Händedesinfektionsmittel eingesetzt werden. Wenn man ein entsprechend feuchtes Tuch verwendet, werden auch die erforderlichen Einwirkzeiten i. d. R. gewährleistet. Bei den QAV-basierten Desinfektionsmitteln kommt es zusätzlich zu einer Remanenzwirkung indem der Wirkstoff in Spuren auf der Fläche verbleibt. Die Reinigungs- und Desinfektionspläne sind im Eingangsbereich auszuhängen, um dem Nutzer zu signalisieren: „Wir tun viel für Ihre Sicherheit!“

5. Maßnahmen zum Ansteckungsschutz in Bädern

Damit die Badbesucher eine angemessene Möglichkeit erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, ist es erforderlich, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu verringern. Dies erfolgt durch Begrenzung der verfügbaren Anzahl an online zu buchenden Tickets, Maßnahmen im Umkleidebereich werden durch entsprechende Hinweise und ggf. durch Aufsicht erreicht. Die umgesetzten

Maßnahmen für die verschiedenen Funktionsbereiche sind nachfolgend aufgeführt. Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsregelungen, dass der Betreiber für den Badegast die Voraussetzungen hierfür schaffen muss, für die Einhaltung selbst, aber der Badegast verantwortlich ist.

Für das Familienbad Hilzingen ist in geschlossenen Räumen, wie Toiletten und Umkleieräumen, sowie im Eingangs-, Ausgangs- und dem Restaurantbereich eine medizinische Mund-Nasen-Maske oder ein Atemschutz (FFP2 oder höher) zu tragen.

6. Einlassregeln für Besucher des Familienbades

Der Zutritt ist nur erlaubt, wer in den nach §21 Abs. 8 i.V.m. §5 CoronaVO, sowie der in §5 CoronaVO Bäder und Saunen aufgeführten Personenkreis fällt. Hierunter fallen Personen, mit einem negativen Testergebnis (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr), dass nicht älter als 24 Stunden sein darf. Außerdem vollständig geimpfte Personen mit einem entsprechenden Nachweis, sowie genesene Personen mit einem entsprechenden Nachweis. Sollten diese Personen nicht die entsprechenden Nachweise vorlegen, so darf der Zutritt in das Bad nicht gestattet werden. Außerdem ist der Zutritt zum Familienbad untersagt, falls einer der in §8 Abs. 1 CoronaVO vom 17. März 2020, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Punkte (Krankheitssymptome) zutreffen.

7. Festlegung der maximalen Anzahl der Badegäste und für die jeweiligen Becken

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg, gilt eine festgelegte Maximalanzahl pro qm. Diese liegt bei einer Person auf 20qm. Das Familienbad Hilzingen hat eine ungefähre Liegefläche von 17000 qm, somit dürfen sich maximal 850 Badegäste gleichzeitig im Bad aufhalten.

Die Kapazität im Schwimmerbecken liegt bei 10 qm pro Person (§6 Abs. 1 a) CoronaVO Bäder und Saunen) und für den Nichtschwimmerbereich bei 4 qm pro Person (§6 Abs. 1 b) CoronaVO Bäder und Saunen). Das Schwimmerbecken beträgt eine ungefähre Größe von 900 qm, somit liegt die Obergrenze des Schwimmerbeckens bei 90 Badegästen. Die Obergrenze des Nichtschwimmerbereiches liegt bei 62 Badegästen, bei einer Größe von 250 qm. Im Tagesbetrieb kann der Nichtschwimmerbereich von 250 qm auf 700 qm erweitert werden, durch das Verkleinern des Schwimmerbeckens (Bahnlänge 25 m statt 50 m), somit würde die Kapazität bei 175 Badegästen liegen (700 qm/4 qm pro Person).

8. Betrieb des Freibadkiosks für externe Besucher

Für den Besuch des Freibadkiosks ist alleinig verantwortlich der Betreiber des Freibadkioskes. Hierbei trägt er die Verantwortung zur Kontrolle der jeweiligen in dem §21 Abs. 8 i. V. m. §5 CoronaVO aufgeführten Personenkreis und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise (Geimpfte, Genesene, Getestete). Außerdem trägt er die Verantwortung zur Umsetzung der Maßnahmen für Gastronomiebetriebe, die im § 21 Abs. 1 Nr. 14 CoronaVO aufgeführt sind. Hierbei wird wie im Vorjahr ein separater Bereich für die externen Kioskbesucher abgetrennt, der allein diesem Personenkreis vorenthalten ist. Für die Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung wird wie im Jahr 2020, dasselbe Formular benutzt. Der Betreiber des Freibadkioskes ist verantwortlich

für die Datenerhebung der externen Besucher, sowie zur Aufhebung und ordnungsgemäßen Löschung der Daten. Das Tragen eines medizinischen Mundschutzes oder einer Atemschutzmaske ist bis zum Sitzplatz verpflichtend. Auch das Desinfizieren in regelmäßigen Abständen, insbesondere der Tische und Stühle bei Besucherwechsel, ist verpflichtend.

9. Ansteckungsschutz im Eingangs- und Kassenbereich

Im Eingangs- und Kassenbereich wird der Ansteckungsschutz insbesondere durch die Wahrung von Abstandsregeln, Schutzmaßnahmen und das Tragen von Masken, das Festlegen von Verkehrsregelungen (Wegekonzept), sowie durch das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln unterstützt. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Anbieten von Handdesinfektionsgeräten für Besucher und Angestellte.
- Da Eingang und Ausgang des Schwimmbades nahe beieinanderliegen, werden diese Bereiche durch geeignete Abschirmungen voneinander abgetrennt.
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen werden angebracht bzw. eingerichtet. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweise draußen vor der Eingangstür).
- In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, der Besucher wird durch Aushänge und Abstandsmarkierungen auf dem Boden, auf die Einhaltung hingewiesen, hier erfolgt evtl. eine stichprobenartige Überwachung durch das Badpersonal.
- Dem Kassenpersonal wird eine medizinische Maske oder ein Atemschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
- Die Beschäftigten am Kassenarbeitsplatz sind durch eine bereits eingebaute Glaswand von den Badegästen getrennt.
- Eintrittskarten können online, sowie vor Ort an der Freibadkasse gekauft werden (max. 50 Tickets pro Tag hinterlegt). Die Registrierung der Barzahler erfolgt durch ein Eintrittsformular, dieses dient gleichzeitig als Kontaktverfolgungsformular.
- Online-Ticketlösungen ist vorhanden. Die Ticketkäufe sind personalisiert, hierbei wird sichergestellt, dass zurückverfolgt werden kann, wer zu welchem Zeitpunkt im Familienbad war. Der Besucher muss lediglich einen QR-Code vorhalten (Ausdruck oder auf Smartphone), dieser wird durch das Kassenpersonal eingescannt und bestätigt.
- Ruhe- und Wartezeit im Innenbereich werden ermöglicht, untersagt wird dies, in den Ein- und Ausgangswegen, damit sich hier keine größeren Gruppen bilden können und sich kein Gegenverkehr entwickeln kann.
- Beim Personalwechsel wird der Arbeitsplatz, z. B. Arbeitstisch, Tastatur, Maus, Touchscreen und andere häufig berührte Flächen gereinigt oder bei Kontamination desinfiziert.
- Der Zugang in das Freibad erfolgt ausschließlich mit einem Zugang durch den Haupteingang, dieser Zugang ist für Badegäste, die mit dem Online-Verfahren sich bereits angemeldet haben und Online bezahlt haben. Dazu wird das Online-Verfahren der Firma "web://contact GmbH" verwendet. Dabei können sich bis zu der oben genannten maximalen Besucheranzahl mit dem Online-Verfahren anmelden und haben damit eine Eintrittsgarantie. Da mit dem Online-Verfahren der Ein- und Ausgang in Echtzeit registriert wird und maximal 50 Tickets vor Ort verkauft werden, kann die Maximalanzahl der Gäste sichergestellt werden.
- Bei Austritt aus witterungsbedingten Gründen, kann der Wiedereintritt durch Bänder erfolgen
- Es werden 3 Zeitslots im Online-Verfahren eingerichtet.

- **Montag bis Sonntag:**

7.30 Uhr bis 9.30 Uhr Früh- und Bahnenschwimmer

10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

18.00 Uhr bis 20.00 Uhr Abendschwimmer

Die Eintrittspreise werden geändert, gemäß der Freibadgebührensatzung vom 13. April 2021 (Anlage 11). Im Onlineverfahren werden 8 Tarife ermöglicht: Tarifgruppe 1 (Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum 15. Lebensjahr)

Tarifgruppe 2 (Jugendliche ab dem 15. bis zum 18. Lebensjahr)

Tarifgruppe 3 (Erwachsene)

Kinder unter 6 Jahre (kostenlos) – müssen als Besucher mitgezählt werden!

Familiengastkarte

Feierabendtarif (Früh- und Bahnenschwimmer, nur Zeitslot 1 und Zeitslot 3)

Inhaber von Saison- oder Punktekarten (kostenlos, Nachweis erfolgt an der Kasse, müssen als Besucher mitgezählt werden!)

Hansefitkarteninhaber

Es werden wieder Saisonkarten angeboten, allerdings müssen sich Saisonkarteninhaber ebenfalls online ein Ticket buchen, um die Kontaktnachverfolgung, sowie die Anzahl der maximalen Besucher sicherzustellen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Saisonkarteninhaber keinen Anspruch auf Einlass in das Bad haben, sollte das maximale Kontingent ausgebucht sein. Somit ist das Onlinekontingent auf 750 Tickets, sowie 50 Tickets für die Abendschwimmer und zzgl. der 50 Tickets durch die Barkasse auf maximal 850 Besucher gedeckelt.

8. **Ansteckungsschutz im Umkleide- und Sanitärbereich**

In Umkleide- und Sanitärbereichen sind die Badegäste in der Regel unbeaufsichtigt und deshalb ist der Badbetreiber hier auch auf deren eigene Initiative angewiesen. Auf die Eigenverantwortung wird in diesem Bereich durch Hinweisschilder der DGfDB hingewiesen

– insbesondere auf die Wahrung des Abstands und das Warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben.

- Die Umkleiden sind getrennt, nach Eingangs- und Ausgangsbereich.
- Vor Betreten des Ausgangsbereiches wird der Badegast dazu aufgefordert, sich die Hände an dem dazu bereit gestellten Desinfektionsspender zu desinfizieren.
- Die Einzelumkleiden sind geöffnet, Sitz- und Wartebänke werden gesperrt oder ggf. entfernt.
- Einzelumkleiden können benutzt werden, aber um einen natürlichen Abstand zu gewährleisten, wird jede zweite Umkleide gesperrt.
- Die Wertsachenschließfächer in den Umkleiden sind wieder benutzbar. Die Schließfächer in Richtung Becken sind zur Benutzung freigegeben, die anderen Schließfächer sind für die Benutzung weiterhin vorerst gesperrt.

- Die WC-Anlagen werden von maximal zwei Personen benutzt (siehe Beschilderung). **Außerdem werden die WC-Anlagen in regelmäßigen Abständen stoßgelüftet.**
- Die Duschen sind geöffnet, allerdings werden keine Duschmarken ausgegeben

9. Ansteckungsschutz in Beckenbereichen

Es wird vom Aufsichtspersonal nicht erwartet werden können, die Anzahl der Personen im Becken ständig zu zählen. Es wird sichergestellt, dass offensichtliche Annäherungen oder Gruppenbildungen bemerkt und auch korrigiert werden. Zur Erleichterung dieses Überblicks werden Bahnleinen gespannt. Die Bahnbreite beträgt bis zu 2,50 m. Wenn in der Mitte der Bahn geschwommen wird, ist der gebotene Abstand eingehalten. Auf der Bahn sollte ein Abstand von ca. 5 m nach vorne und hinten eingehalten werden. Die sechs vorhandenen Schwimmbahnen werden mittels Schwimmleine in der Hälfte des Bades halbiert (Anlage 2), somit wird sichergestellt, dass ein Einbahnverkehr in beide Richtungen sichergestellt ist. Der Zugang zum linken und rechten Bereich erfolgt jeweils durch eine Leiter oder ggf. durch den Sprungblock.

Die Wasserrutsche und die Sprungtürme sind nur unter Einhaltung der Abstandsgebote nutzbar, hierbei werden vor der jeweiligen Attraktion Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht, sowie durch Hinweise auf die Abstandshaltung hingewiesen. Vor Betreten des Beckenbereiches wird der Badegast auf die Benutzung eines Desinfektionsmittelspenders hingewiesen. Die Bänke im Beckenbereich sind geöffnet, unter Eigenverantwortung der Badebetriebsleitung. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben, vor allem im Kleinkinderbereich, behält sich der Badebetreiber das Recht vor, ggfs. diesen oder weitere Attraktionen zu sperren. **Die Maximalkapazität des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens ist festgelegt, auf die unter Nummer 7 genannten Zahlen.**

10. Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Siehe Anlage 1

11. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspenders und Einmalhandtücher aus Papier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind angebracht.

Außerdem wird in jedem WC-Bereich ein Handdesinfektionsspender installiert, auf die Benutzung bei Verlassen des WCs wird hingewiesen. In den einzelnen Sanitärräumen dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur 2 Personen aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden bei der gesamten Reinigung, sowie innerhalb eines Tages mehrmals gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe, Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske und ggf. ein Augenschutz zu tragen. Eine Beseitigung mit Hochdruckreiniger ist zu vermeiden.

12. Wegekonzzept für das Freibad Hilzingen

Der Zutritt und Austritt in das Schwimmbad wird durch ein Wegekonzzept sichergestellt, hierbei wird auf die räumliche bzw. bauliche Trennung der Badegäste geachtet. (Anlage 5). Hierbei ist aufgeführt, wo und wie die jeweiligen Informationen an die Badegäste gelangen, sowie die Aufstellung der Desinfektionsspender.

Der Zutritt in den Beckenbereich wird durch einen Haupteingang ermöglicht. Die Nebenzugänge werden durch bauliche Maßnahmen verhindert, sodass keine unkontrollierten Zutritte möglich sind. Die zwei vorhandenen Ausgänge werden durch Beschilderung kenntlich gemacht. Vor den Attraktionen werden Abstandsmarkierungen angebracht und durch Aushänge kenntlich gemacht (Anlage 3)

13. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Überwachung und Beaufsichtigung durch den diensthabenden Bademeister oder eines anderen Mitarbeiters nach persönlicher Zuweisung.
- Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.
- Die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Betriebsleitung.

14. SONSTIGES

Folgender Aushang wird kenntlich gemacht (Anlage 8 + Anlage 9)

15. INKRAFTTRETEN

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept tritt rückwirkend zum 24. Mai 2021 in Kraft.

Hilzingen, den 25. Mai 2021

Holger Mayer
Bürgermeister

Verantwortlich für die Zusammenstellung:

Bürgermeister Holger Mayer

HAL Wannenmacher

Auszubildender Marius Riesterer

ENTWURF

Anlagen:

1. Ergänzung der Haus- und Badeordnung
2. Schwimmrichtung im Schwimmerbecken
3. Allgemeiner Aushang für die Badegäste
4. Informationen für die Badegäste
5. Wegekonzept im Bad
6. Badeordnung der Gemeinde Hilzingen vom 03. Mai 2004
7. Freibadgebührensatzung vom 13. April 2021
8. CoronaVO Bäder und Saunen vom 21. Mai 2021

Anlage 1: Ergänzung der Haus- und Badeordnung:

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Hilzinger Familienbades vom 03.05.2004 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung (siehe DGfDB R 94.17) Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen. Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen so weit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigen- Verantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

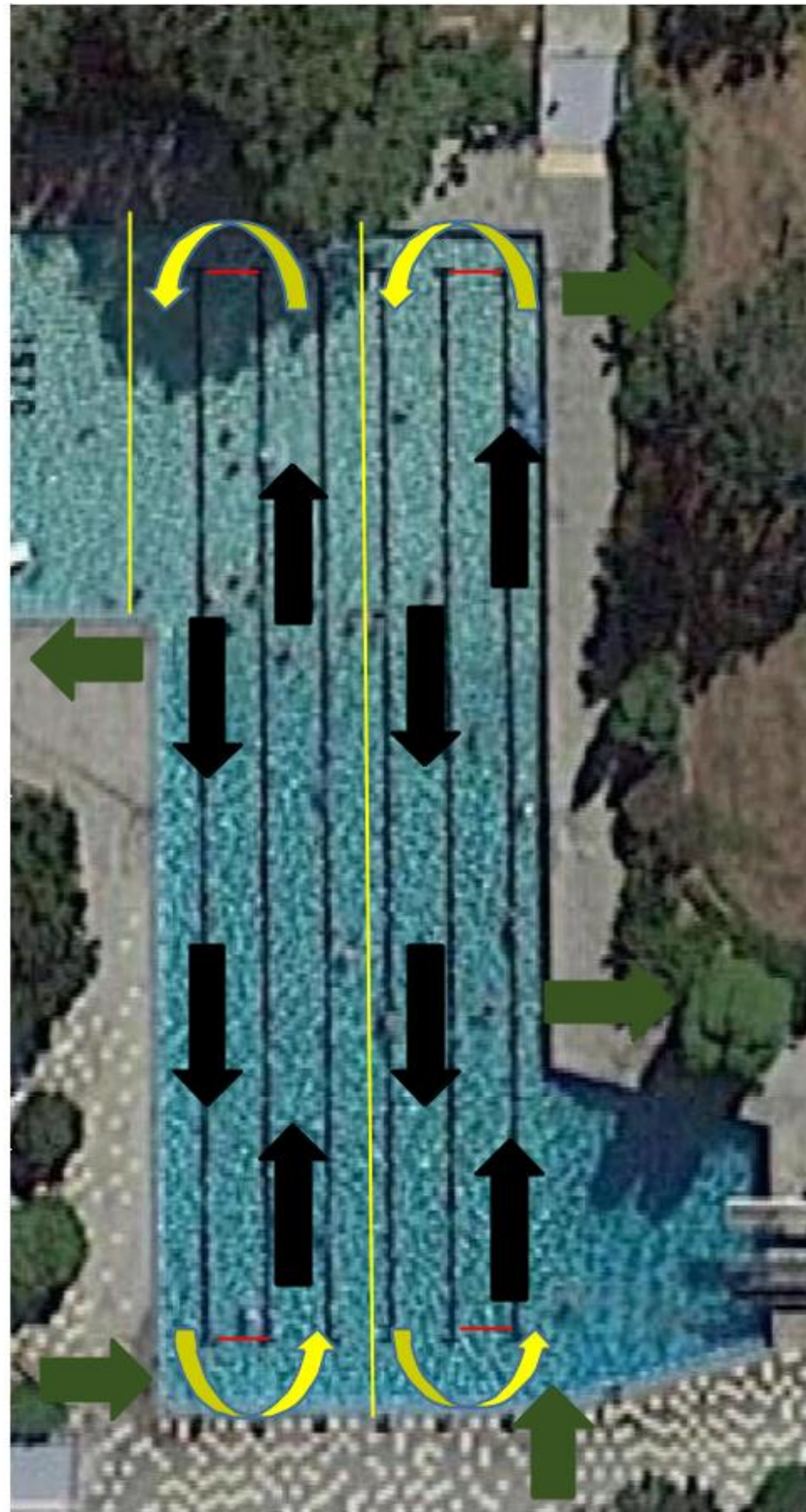
§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und Waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden (siehe Beschilderung).
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenrandstufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden. (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn)
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von den Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Anlage 2



Information für unsere Badegäste



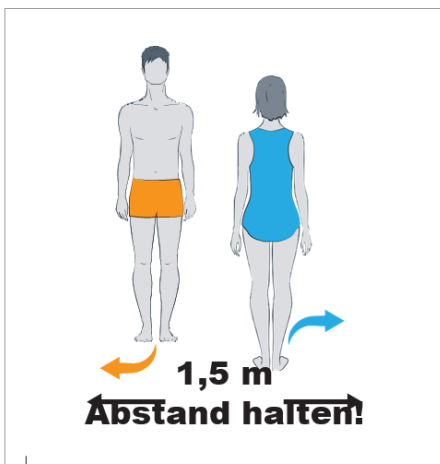
Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein.



In engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.



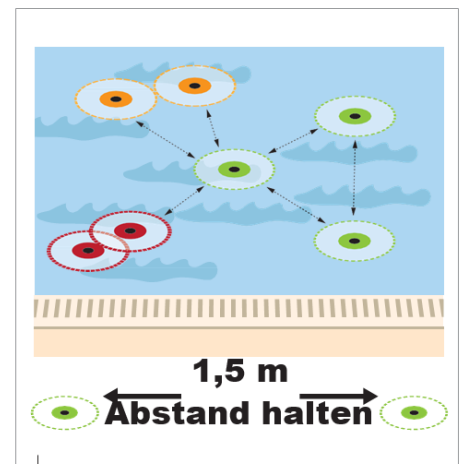
Dusch- und WC- Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden. Halten Sie auch hier die gebotenen



Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.



Halten Sie am Beckenrand (Beckenraststufe) Abstand zu anderen Badegästen.



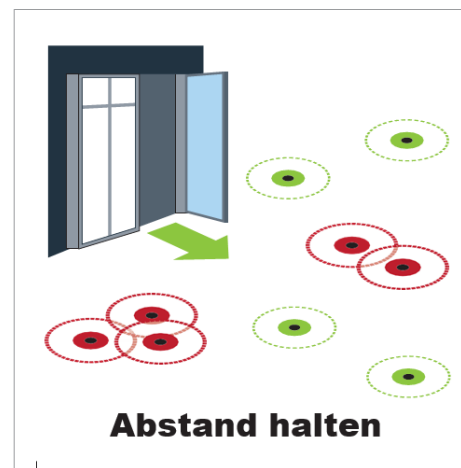
Auch im Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die Hinweise des Personals und halten Sie beim Schwimmen den gebotenen Abstand.



Halten Sie auch im Außenbereich die gebotenen Abstandsregeln ein. Bei Engstellen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.



Halten Sie auch im Außenbereich, auf der Liegewiese und den Spielflächen ausreichend Abstand zu anderen Badegästen.



Verlassen Sie die Schwimmhalle nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen.

Anlage 4:

Information für unsere Badegäste

Die wichtigste Information ist, dass Viren, wie z. B. die Grippe- und Corona-Viren, nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können.

Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich. Duschen Sie bitte vor dem Baden und Waschen Sie sich gründlich mit Seife.

Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und insbesondere eine Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen. Falls sich die Ansteckungslage in unserer Gemeinde wieder ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.

Weiterhin bitten wir Sie, folgende weitere Maßgaben zu beachten:

- Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich
- Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden
- Auch in Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die Hinweise des Personals
- Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben
- Verlassen Sie den Schwimmbereich nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen
- Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen
- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Atemschutzmaske ist verpflichtend in geschlossenen Räumen, sowie im Ein- und Ausgangsbereich.

Anlage 5:

Riedheimer Straße

Gebäude gesperrt
für den
Besucherverkehr

Badeg

Badeg

WC-Gebäude

Kasse

13
Badeg

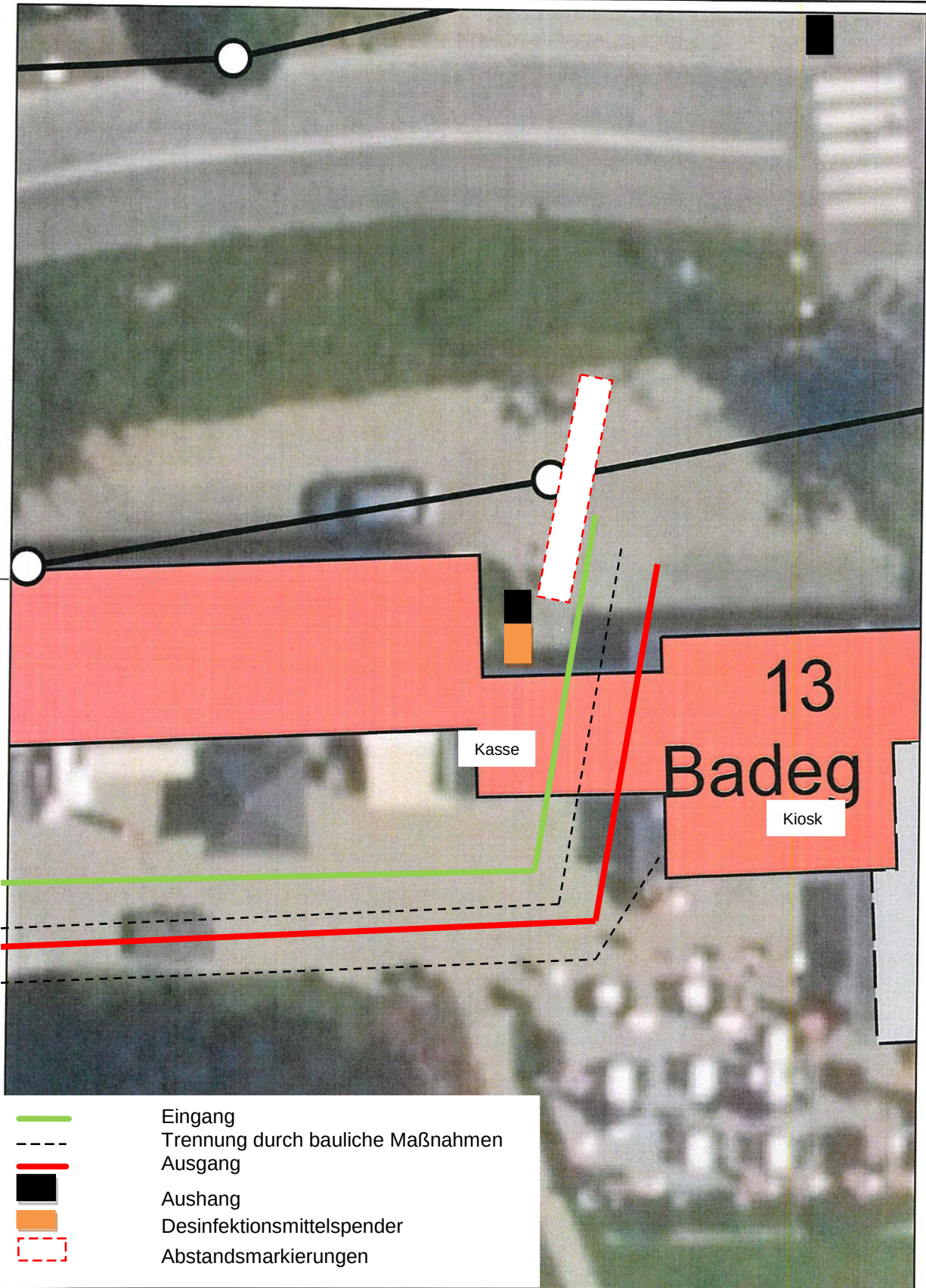
Kiosk

Badeg

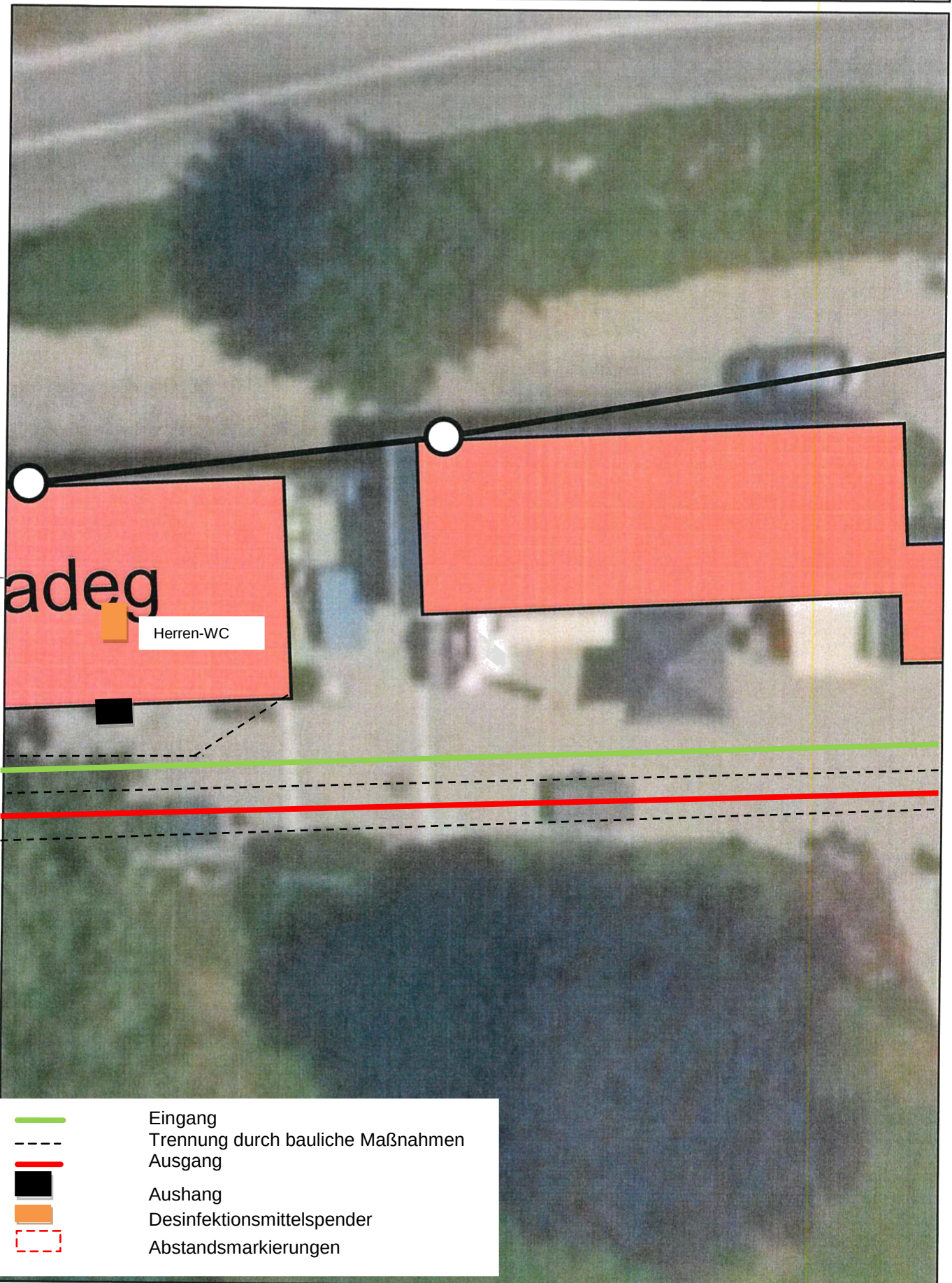
Umkleide

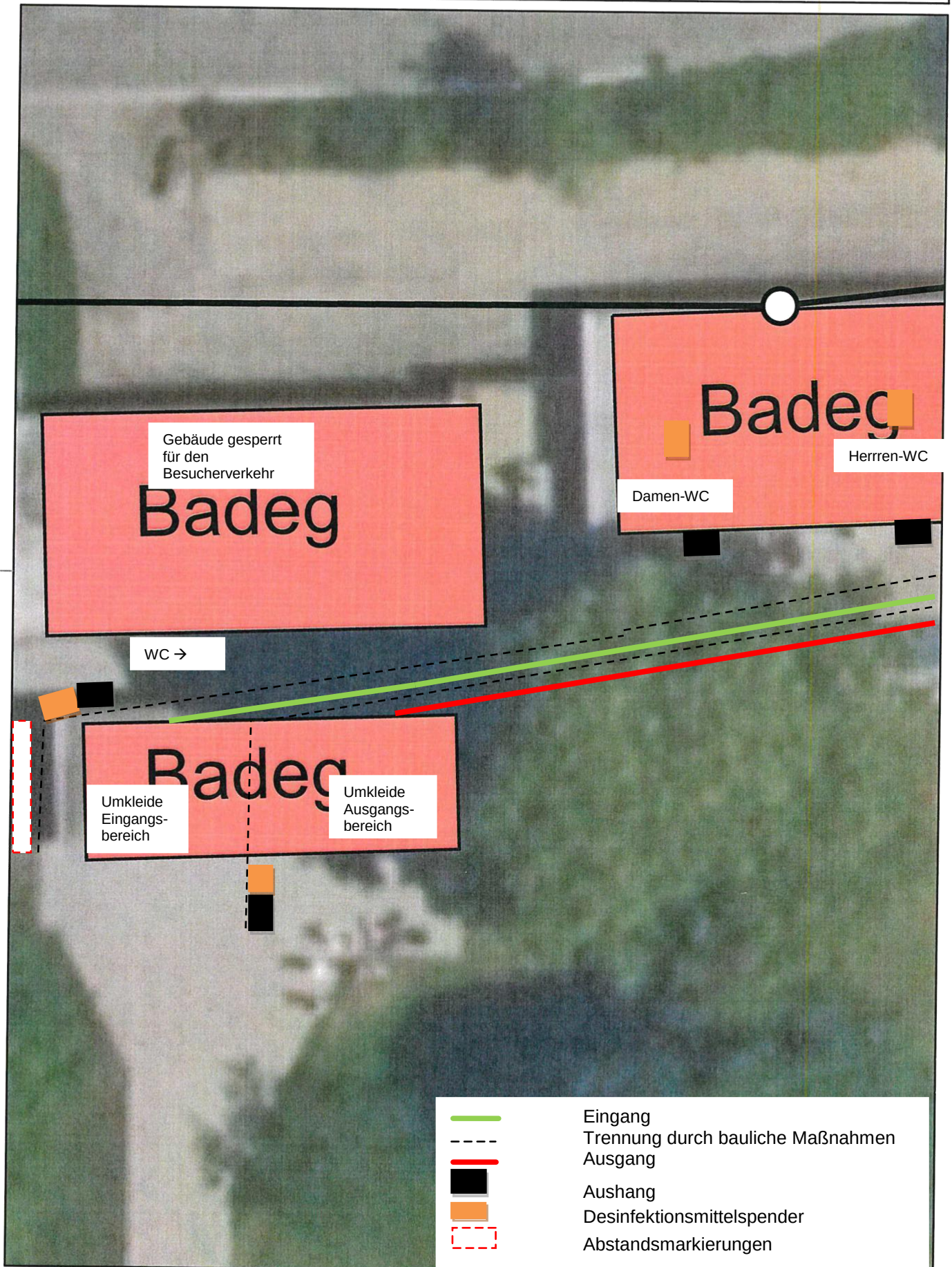
WC-Zugang

- Eingang
- Trennung durch bauliche Maßnahmen
- Ausgang

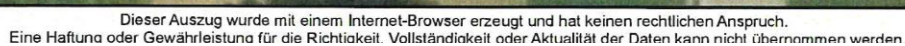


- Eingang
- Trennung durch bauliche Maßnahmen
- Ausgang
- Aushang
- Desinfektionsmittelspender
- - - Abstandsmarkierungen





- Eingang
- Trennung durch bauliche Maßnahmen
- Ausgang
- Aushang
- Desinfektionsmittelspender
- - - Abstandsmarkierungen



Badeordnung

für das Freibad der Gemeinde Hilzingen

Das Freibad Hilzingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hilzingen. Es soll der Bevölkerung neben der sportlichen Ertüchtigung auch zur Gesundheitsförderung und Erholung dienen. Die Rechte und Pflichten der Badegäste sind in folgender Badeordnung geregelt.

§ 1

Zweck der Badeordnung

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badegäste.
- 2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung, sowie allen erlassenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Wer dagegen verstößt kann aus dem Bad gewiesen, bei wiederholten Verstößen für dauernd der Zutritt versagt werden.
- 3) Bei Vereins- u. Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, bei Schwimmstunden der Schulen die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich

§ 2

Badegäste

- 1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jeder Person zu.
- 2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- 3) Der Zutritt ist nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet:
 - a) Kindern unter 6 Jahren
 - b) Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
- 4) Für Schwerbehinderte die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Kennbuchstaben „B“ sind und das Freibad ohne Begleitperson betreten, übernimmt die

Gemeinde Hilzingen bei Erleidung eines Unfalls im Freibad keine Haftung. Auch wenn diese Personen trotz ihrer Behinderung in der Lage sind, ein Freibad alleine zu besuchen.

- 5) Private Schwimmlehrer können im Freibad zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht zugelassen werden.
- 6) Der Besuch des Freibades durch größere Gruppen und das Trainieren von Mannschaften im Freibad ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- 7) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

§ 3

Eintrittskarten, Eintrittspreise

- 1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte, die bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen ist. Näheres ist in der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Freibad geregelt.
- 2) Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen, gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- 3) Für den Zutritt und die Benützung des Freibades werden die aus der besonderen Gebührensatzung ersichtlichen Gebühren erhoben.

§ 4

Öffnungszeiten

Das Bad ist geöffnet:

- 1) Täglich von 9 bis 20 Uhr.
- 2) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr.
Bei schlechter Witterung ist die vorübergehende Schließung des Freibades vorbehalten.
- 3) Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Schließung des Freibades nicht mehr ausgegeben.

§ 5

Verhalten im Freibad

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.

- 2) Der Aufenthalt im Freibad ist in üblicher Badekleidung gestattet, die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den genannten Anforderungen entspricht, hat alleine der Schwimmmeister.
- 3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- 4) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens in den dafür vorhandenen Durchschreitebecken abzubrausen.
- 5) Die Umgänge am Schwimmbecken dürfen nicht mit Schuhen sowie mit Gläsern und Flaschen betreten werden.
- 6) Das Schwimmbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und des Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
- 7) Die Benützung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Springer haben das Sprungbecken nach dem Sprung unverzüglich zu verlassen. Das Durchschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Anordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 8) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- 9) Es ist verboten:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einsteigeleitern der Haltestangen zu turnen;
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
 - e) Schwimmflossen zu verwenden.
- 10) Nicht gestattet ist:
 - a) Lärmen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten oder sonstigen Musikinstrumenten;
 - b) das Rauchen in sämtliche Räumen;
 - c) ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - d) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
 - e) das Aufschlagen von Zelten und das Anlegen von Feuer- und Kochstellen.
- 11) Ball- und Ringspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Spielwiese bzw. Spielfeldern gestattet. Für Sach- und Personenschäden bei solchen Spielen haftet der Verursacher.
- 12) Das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger Wandergewerbe sind innerhalb des Freibades nicht gestattet.
- 13) Anfallender Müll ist nach Biomüll, Restmüll und gelber Sack zu trennen und in die aufgestellten Behälter zu verbringen.

- 14) Fahrzeuge sind außerhalb des Freibades auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Zufahrts- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Hilzingen, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden können, haftet die Gemeinde Hilzingen nicht.
- 2) Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.
- 3) Bei Unfällen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals gehaftet.
- 4) Der Badegast haftet für sämtliche von ihm fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sach- und Personenschäden.
- 5) Für Geld, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet, unabhängig davon, ob diese in den Aufbewahrungsschränken eingeschlossen sind oder nicht.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 9

Aufsicht

- 1) Der Schwimmmeister und das sonstige Aufsichtspersonal haben für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den diesbezüglichen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
- 3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Freibad zu entfernen. Das Leisten von Widerstand zieht unweigerlich Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 5) Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, diese Badeordnung jederzeit nach Bedarf zu ändern oder zu ergänzen oder eine gänzlich neue Badeordnung zu erlassen.

Hilzingen, den 03. Mai 2004
Gemeinde Hilzingen

gez.

Moser, Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DAS FREIBAD
VOM 13. APRIL 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hilzingen erhebt für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Freibades und seiner Einrichtungen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Betreten des Badegeländes und sind vor Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen zu entrichten. Wird das Schwimmbad aus technischen, gesundheitspolizeilichen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen oder wegen Überfüllung ganz oder ein Teil seiner Einrichtungen (z.B. Garderoben, Umkleiden usw.) vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 4

Höhe der Gebühren

I. Die Eintrittsgebühren betragen:						derzeit nicht erhältlich
					*) wieder erhältlich	
				Einzel- karten	Saison- karten *)	Punkte- karten
				€	€	€
1	Tarifgruppe I					
	Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie schwerbehinderte Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab 50 % Behinderung			1,50	28,50	
2	Tarifgruppe II					
	Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie auf Nachweis Jugendliche für die Kindergeld bezogen wird (wie z. B. Vollschrüler, Studenten, Auszubildende). Personen im „Bundesfreiwilligendienst“ und Schwerbehinderte über 18 Jahre ab 50 % Behinderung			3,00	57,00	
	Empfänger mit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SBG II (Hartz IV) gegen gültigen Nachweis (z. B. Sozialpass, amtl. Bescheid u. ä.)					
3	Tarifgruppe III					
	Erwachsene Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr			4,50	85,50	
	Frühschwimmertarif (7:30 – 09:30 Uhr) sowie Abendtarif (ab 18:00 Uhr)			3,00		
4	Familienkarten					
	Eltern mit Kindern und Pflegekindern, für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.			9,00		
5	Familiensaisonkarten					
	a)	Eltern mit Kindern und Pflegekindern, für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.			162,00	
	b)	Alleinerziehende mit Kindern für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.			81,00	
6	Punktekarten					
	10 Punkte-Karte					12,00
	20 Punkte-Karte					22,50
	50 Punkte-Karte					52,50
	100 Punkte-Karte					97,50
	Je Einzeleintritt werden folgende Punkte entwertet:					

	a)	Tarifgruppe I	= 1 Punkt			
	b)	Tarifgruppe II	= 2 Punkte			
	c)	Tarifgruppe III	= 3 Punkte			
	d)	Abendtarif ab 16.00 Uhr	= 2 Punkte			
7	Schüler im Klassenverband			0,30		
	unter Aufsicht des Lehrers - wobei dieser freie Eintritt hat -					
	(ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und					
	gesetzlichen Feiertagen)					

II. Sonstige Gebühren - derzeit nicht erhältlich

	Euro
1. Benutzungsgebühr für einen Liegestuhl pro Tag	2,50
2. Benutzungsgebühr für einen Sonnenschirm pro Tag	2,50
3. Benutzungsgebühr für eine warme Dusche	0,50
4. Pfand für einen Schlüssel vom Garderobenschrank	10,00
Verlust eines Schlüssels vom Garderobenschrank	10,00
5. Ausstellung einer Ersatzkarte für eine verlorengegangene Saisonkarte	2,50
6. Benutzungsgebühren für Tischfußballspielgerät	
1 Spiel	0,50
3 Spiele	1,00

III. Gültigkeit und Übertragbarkeit der Eintrittskarten

- Die Eintrittskarten gelten nur für den jeweils gebuchten Zeitslot.
- Saisonkarten
Die Saisonkarte ist nur gültig während der laufenden Badesaison im Jahr der Ausgabe und ist nicht übertragbar.
Auch Saisonkarteninhaber müssen grundsätzlich Zeitslots online buchen. Sollte ein Kontingent bereits ausgebucht sein, besteht kein Anspruch auf Einlass.

IV. Stichtag für die Ermittlung des Lebensalters

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung zu den einzelnen Tarifgruppen ist das am 01. Januar des Jahres der Badesaison vollendete Lebensjahr.

V. Ermäßigungen und Befreiungen

1. Schwerbehinderte Kinder

Schwerbehinderte Kinder ab 50 % Behinderung erhalten in **Begleitung einer Aufsichtsperson** freien Eintritt.

2. Familien ab 3 Kinder

Familien mit 3 und mehr Kinder für die Kindergeld bezogen wird erhalten auf die Kinder- bzw. Jugendliche Saisonkarte 25 % Ermäßigung. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.

3. Begleitpersonen

Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche in ihrem Ausweis ein "B" vermerkt haben, wird freier Eintritt gewährt.

§ 5

Kauf der Eintrittskarten, Entrichtung der Gebühren und Ersatz für Beschädigungen

Eintrittskarten sind grundsätzlich online buchbar und im Voraus zu bezahlen.

Die Eintrittskarten können ausgedruckt oder auf dem Smartphone vorgezeigt werden. Beim Einlass ist die **Vorlage eines Ausweisdokuments** zur Nachverfolgbarkeit und Kontrolle der Tickets erforderlich.

1. Saisonkarten

Saisonkarten sind im Rathaus und an der Kasse des Freibades erhältlich. Ermäßigte Saisonkarten sind nur im Rathaus erhältlich. Antragsteller auf ermäßigte Eintrittskarten sind verpflichtet, die Berechtigung auf den ermäßigten Eintrittspreis nachzuweisen. Für Kinder und Jugendliche sind zur Feststellung des Lebensalters geeignete Nachweise vorzulegen.

Die Saisonkarten sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust kann gegen eine Gebühr von 2,50 € auf dem Rathaus eine Ersatzkarte beantragt werden.

Die Saisonkarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, sie sind nicht übertragbar.

Die Saisonkarten sind vom Inhaber bei jedem Eintritt in das Freibad und auch bei Kontrollen auf dem Badegelände dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

2. Allgemeines

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

Für ungenutzte oder verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

Benutzung durch Schulklassen

entfällt

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. April 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die
Gebührensatzung für das Freibad vom 20. Juli 2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 13. April 2021

Gemeinde Hilzingen

gez.

Holger Mayer, Bürgermeister

Anlage 8:

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen)

Vom 21. Mai 2021

Auf Grund von § 24 Absatz 5 Nummer 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431) wird verordnet:

Teil 1

Gemeinsame Regelungen für Bäder und Saunen

§1

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes

In den Einrichtungen der Teile 2 und 3 dieser Verordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO

nicht im Nassbereich und auf Liegewiesen. § 3 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt.

§2

Verantwortliche Person

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen im Sinne der Teile 2 und 3 dieser Verordnung haben für jedes Becken sowie für jede Attraktion eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der nachstehend genannten Regeln verantwortlich ist.

§3

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik und Massagen, richten sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäften, richten sich nach den für diese Einrichtungen

und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

§4

Regelungen für Beschäftigte

(1) Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten.

(2) Die persönliche Hygiene der Beschäftigten ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen. Hierzu eingesetzte Utensilien sind regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu desinfizieren.

Teil 2

Regelungen für Bäder und Badeseen mit kontrolliertem Zugang

§5

Betrieb von Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang

Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang (Bäder) dürfen nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten. Der Zugang ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§6

Grundsätze des Infektionsschutzes

Voraussetzung für den Betrieb von Bädern ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken;

- a) in Schwimmerbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit zehn Quadratmetern pro Person; abweichend hiervon kann die Wasserfläche in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden; innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen; dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;
- b) in Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit vier Quadratmetern pro Person;
- c) in ausgewiesenen Therapiebecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 4,5 Quadratmetern pro Person bei Schwimmerbecken und mit 2,7 Quadratmetern pro Person bei Nichtschwimmerbecken;
- d) für die Bestimmung der maximal zulässigen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind bei Hallenbädern der vom Eingangs- und Umkleidebereich getrennte Nassbereich und bei Freibädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang die Liegefläche heranzuziehen;

2. Zu- und Ausstiege der Becken sind räumlich voneinander zu trennen; sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt zu Sprungtürmen, Wasserrutschen und ähnlichen Attraktionen gesteuert wird und

Warteschlangen vermieden werden;

3. Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung;

4. es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind;

5. der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann; der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen;

6. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzung auszutauschen;

7. die Betreiberinnen und Betreiber der Bäder müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

- a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden;
- b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden;
- c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen;
- d) alle geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.

§7

Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, gelten abweichend von § 6 Nummer 1 Buchstaben a bis c die Maßgaben des § 3 Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) geändert worden ist. Abweichend von § 6 Nummer 4 können Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

(2) Jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO.

§8

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gilt § 4 CoronaVO Sport.

§9

Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote

- (1) Für die Durchführung des fachpraktischen Schwimmunterrichts und außerunterrichtlichen Schulschwimmangeboten gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze.
- (2) Jeder Schwimmgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts oder des außerunterrichtlichen Schwimmangebots eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
- (3) § 19 Absatz 6 CoronaVO und § 7 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Teil 3

Regelungen für Saunen

§10

Betrieb von Saunen

Saunabetriebe und Saunabereiche in anderen Einrichtungen dürfen nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§11

Benutzung von Saunen

- (1) Der Betrieb von Anlagen mit Aerosolbildung, insbesondere Dampfbäder, Dampfsaunen und Warmlufträume ist untersagt.
- (2) Das Verwedeln der Luft im Rahmen von Aufgüssen ist untersagt.
- (3) In sämtlichen Saunen ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft zu sorgen.

§12

Personenzahl, Abstandsregelungen, Kontaktverbot

- (1) Die Betreiberinnen und Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Saunen gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung.
- (2) Bei der Nutzung von Verkehrswegen müssen ausreichende Schutzabstände sichergestellt werden.
- (3) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- (4) Der Betreiber hat zur Umsetzung der Abstandsregel des § 2 CoronaVO geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch versetzte Sitzanordnung, zu treffen.

§13

Hygieneregeln

- (1) Sitz- und Liegemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Saunen sind durch Textilien, insbesondere Handtücher, so abzudecken, dass kein Hautkontakt zu der Sitz- oder Liegefläche entsteht.
- (2) Flächen und Gegenstände innerhalb und außerhalb der Saunen, insbesondere Sitzmöglichkeiten, Handkontaktflächen, Haltegriffe und Armaturen sowie Sanitär- und Ruheräume sind in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Stunden, mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- (3) Für die Nutzung von Tauch- und Abkühlbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person. Zu- und Ausstiege der Becken sind räumlich voneinander zu trennen. Sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann.
- (4) Alle Angebote, bei denen Oberflächen oder Objekte durch unterschiedliche Personen berührt werden, insbesondere Eisbrunnen oder Salzpeelings, sind untersagt.
- (5) Die Benutzung von Trinkbrunnen ist untersagt. Die Benutzung von Wasserspendern ist nur bei Verwendung von Trinkgefäßen zulässig, die nicht von mehreren Personen benutzt werden.

Teil 4
Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften
§14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nach § 1 zuwiderhandelt,
2. als Arbeitgeber die Pflichten aus § 4 nicht erfüllt,
3. entgegen § 6 Bäder betreibt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 einen Trainings- oder Übungsbetrieb durchführt,
5. entgegen §§ 11, 12 oder 13 Saunen betreibt.

§15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die CoronaVO Bäder und Saunen vom 3. September 2020 (GBl. S. 692) außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Mai 2021

Schopper

Lucha